

Geschäft 4467C

Revision des Reglements über die Abfallbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Allschwil

sowie

Geschäft 4467D

**Beantwortung der Motion von
Jean-Jacques Winter, SP-Fraktion,
betreffend
Überarbeitung Abfallbewirtschaftungsreglement**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 17. November 2021

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Anträge	5

Beilage/n

- Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Allschwil
- Abfallbewirtschaftungsreglement Synopse
- Verordnung zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung

1. Ausgangslage

Das aktuelle Reglement über die Abfallbewirtschaftung stammt aus dem Jahr 1992. Die dazugehörige Verordnung wurde letztmals im Jahr 1998 revidiert und gilt seit dem 1. Januar 1999. Mit der Inkraftsetzung der revidierten Abfallverordnung des Bundes [Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA); 814.600] haben sich die rechtlichen Grundlagen der Abfallwirtschaft verändert. Dies macht die Revision des Allschwiler Reglements über die Abfallbewirtschaftung (nachfolgend Abfallreglement) notwendig.

Motion Überarbeitung Abfallbewirtschaftungsreglement

Mit Datum vom 13. Mai 2019 hat Jean-Jacques Winter namens der SP-Fraktion die Motion «Überarbeitung Abfallbewirtschaftungsreglement» mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Antrag

Der Gemeinderat wird hiermit verpflichtet, das Abfallbewirtschaftungsreglement von 1992 sowie die entsprechende Abfallverordnung von 1998 zu überarbeiten und dem Einwohnerrat vorzulegen.

Begründung

Das Abfallbewirtschaftungsreglement sowie die entsprechende Abfallverordnung aus den 90er Jahren entspricht nicht mehr den heutigen Bemühungen der Gemeinde zur Trennung unserer Siedlungsabfälle und den bereits etablierten Gegebenheiten für Haushalte und Gewerbe.

Was die Einwohnerinnen und Einwohner in Haushalt und Gewerbe im Alltag leben, soll folglich auch im Reglement den entsprechenden Niederschlag finden.

Die Motion wurde an der Einwohnerrats-Sitzung vom 4. Dezember 2019 entgegen dem Antrag des Gemeinderates bei 18 Ja, 10 Nein und 4 Enthaltungen überwiesen.

Die Revision des Abfallreglements der Gemeinde Allschwil verzögerte sich, weil das Musterreglement nicht wie ursprünglich angekündigt im 1. Quartal 2020 zur Verfügung stand, sondern erst Ende September 2020 den Gemeinden zugestellt wurde.

Mit Zwischenbericht vom 19. August 2020 und dem zweiten Zwischenbericht vom 18. August 2021 informierte der Gemeinderat den Einwohnerrat über den Stand der Revision. Der Einwohnerrat nahm den ersten Zwischenbericht (Geschäft 4467A) am 4. November 2020 und den zweiten Zwischenbericht (Geschäft 4467B) am 8. September 2021 jeweils einstimmig zur Kenntnis.

2. Erwägungen

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) am 1. Januar 2016 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Vollzugshilfen zur Konkretisierung der neuen Regelungen der VVEA ausgearbeitet und publiziert. Abgestützt auf diese Rahmenbedingungen hat das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) des Kantons Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit den Nordwestschweizer Kantonen die Mustervorlage für die kommunalen Abfallreglemente überarbeitet. Dieses wurde im September 2020 den basellandschaftlichen Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die kantonale Mustervorlage wurde als Grundlage für die Revision des kommunalen Abfallreglements verwendet. Der Aufbau des Musterreglements wurde übernommen. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bestehenden Abfallreglement sind:

- a. Die VVEA regelt den Begriff «Siedlungsabfall» neu wie folgt: «aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Abfall aus Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen gilt nicht mehr als Siedlungsabfall und untersteht damit nicht mehr dem Gemeindemonopol.» Diese Unternehmen müssen ihren Abfall grundsätzlich privat entsorgen. Die Gemeinde kann für diese Betriebe die Abfuhr und Entsorgung anbieten. Die Abrechnung dieser Dienstleistung muss jedoch getrennt von der Abfallrechnung (Spezialfinanzierung Abfall) erfolgen.

Siehe:

§ 1 Abs. 3,

§ 3 Abs. 1,

§ 16.

- b. Der Abfallvermeidung wird mehr Gewicht gegeben. Insbesondere geht es dabei um die Reduktion der Abfallmenge, die Verbesserung der Wiederverwertung und die Reduktion des Litterings, insbesondere bei Anlässen auf öffentlichem Grund, in Gemeindelokalitäten und in den Betrieben und Schulen der Gemeinde. Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung sollen auch in die Pflicht genommen werden können, Massnahmen gegen die Verschmutzung von Strassen und Plätzen zu ergreifen.

Siehe:

§ 2 Abs. 3 und 4,

§ 4 Abs. 4 und 5,

§ 17

- c. Bei den Separatsammlungen (§ 9 Abs. 1) wurde die Regelung gemäss Art. 13 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) übernommen. Da die Gemeinde seit dem Jahr 2010 nicht nur Grünabfälle, sondern auch biogene Küchenabfälle separat abführt, wurde der Begriff „Grünabfälle“ durch „biogene Abfälle“ ersetzt. Die Auflistung der separat gesammelten, verwertbaren Abfälle ist nicht abschliessend zu verstehen. Der Gemeinderat kann das Angebot bei den Separatsammlungen gestützt auf § 9 Abs. 2 ergänzen.
- d. Auf die explizite Nennung der im Jahr 2017 eingeführten Kunststoffsammlung in § 9 Abs. 1 wird verzichtet. Dafür wird gestützt auf § 9 Abs. 2 die Separatsammlung von Kunststoffabfällen in der Verordnung zum revidierten Abfallreglement ausdrücklich genannt. Damit bekräftigt der Gemeinderat seinen Entscheid, der Allschwiler Bevölkerung eine separate Kunststoffsammlung anzubieten.

Gleichzeitig trägt der Gemeinderat mit dieser Lösung dem Umstand Rechnung, dass mittelfristig vielleicht eine schweizweite Kunststoffsammlung zustande kommen wird (siehe Entwicklungen im Detailhandel), die für die Einwohnerschaft attraktiv ist und eine kommunale Abfuhr eventuell überflüssig macht. Bei der expliziten Nennung der Kunststoffsammlung wäre die Gemeinde verpflichtet die Sammlung aufrechtzuhalten,

auch wenn sie nur noch von wenigen Einwohner/innen genutzt und nicht rentabel betrieben werden könnte. Ansonsten müsste das Reglement revidiert werden.

- e. Der Umgang mit biogenen Abfällen wird in Anlehnung an die VVEA separat in § 10 geregelt. Nebst der Abfuhr und Verwertung von biogenen Abfällen ist die dezentrale Verwertung im Garten sinnvoll. Deshalb soll die Kompostierung weiterhin gefördert und ein Schredderdienst angeboten werden. Abgeführte biogene Abfälle sollen möglichst unter Ausschöpfung des Energiepotentials verwertet werden.
- f. Die Selbstverpflichtung der Gemeinde, die bereits Bestandteil des aktuellen Abfallreglements ist, wurde übernommen und ergänzt. Die Verpflichtungen gelten für die Gemeindebehörden und die der Gemeinde unterstellten Schulen und Betriebe. Neu verpflichtet sich die Gemeinde soweit möglich, nicht nur für die Kompostierung von organischen Abfällen bestrebt ist (altes Reglement § 16 Abs. 3), sondern dafür zu sorgen, dass Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben, für die Separatsammlungen zur Verfügung stehen, auch der Verwertung zugeführt werden (§ 17).
- g. Die Bussenhöhe wird von heute maximal CHF 1'000.00 auf CHF 5'000.00 erhöht (gemäss Musterreglement). Für Widerhandlungen, die ein höheres Strafmass rechtfertigen könnten, erscheint das kommunale Bussenverfahren nicht das richtige Mittel zu sein. Stattdessen ist in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Mit der Revision des Abfallreglements aus dem Jahr 1992 samt dazugehöriger Verordnung und dem zur Beschlussfassung vorgelegten neuen «Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Allschwil» ist der Auftrag gemäss Motion (Geschäft 4467) erledigt und die Motion ist abzuschreiben.

3. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Das Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Allschwil wird genehmigt.
2. Die Motion von Jean-Jacques Winter, SP-Fraktion, betreffend «Überarbeitung Abfallbewirtschaftungsreglement», Geschäft 4467, wird als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill